

Satzung Musikverein Öpfingen e. V.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Musikverein Öpfingen e.V.“ (eingetragener Verein), nachfolgend Verein genannt.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ehingen eingetragen und hat seinen Sitz in 89614 Öpfingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Förderung und dem Erhalt der Musik, sowie der Pflege des damit verbundenen Brauchtums
2. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - a. Förderung der Aus- & Weiterbildung von Musikern und Jungmusikern,
 - b. Durchführung kultureller Veranstaltungen,
 - c. Teilnahme an Wertungs- & Kritikspielen,
 - d. Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller und kirchlicher Art,
 - e. Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine, des Blasmusik-Kreisverbandes Ulm/Alb-Donau e.V. und des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg,
 - f. Förderung der allgemeinen Volksbildung.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Öpfingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a. aktive Mitglieder (Musiker & Jungmusiker),
 - b. Fördermitglieder,
 - c. Ehrenmitglieder.
2. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.

§5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages bei einem Vorstand eines Geschäftsbereichs, siehe §10 Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (§10). Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch einen Erziehungsberechtigten.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Vereinsordnungen (über den Geschäftsbetrieb, Finanzen, Beiträge, Ausbildungsgebühren und Arbeitseinsätze bei Vereinsveranstaltungen).
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§6 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Gesamtvorstand gegenüber schriftlich zu erklären, siehe Beitragsordnung.
 - b. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg (BVBW) schädigen, können durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden.
Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
 - a. nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, zu den vom Gesamtvorstand beschlossenen Bedingungen. Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
 - b. Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden.
2. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen und Arbeitseinsätzen des Vereins zu beteiligen.
4. Alle aktiven und fördernden Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag. Die Höhe der Beiträge setzt die Hauptversammlung fest, Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§8 Organe

Organe des Vereins sind

- a. die Hauptversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Gesamtvorstand.

§9 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist vom Vorstand, auf Beschluss des Gesamtvorstandes, nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber jährlich im ersten Halbjahr unter Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor Termin schriftlich durch das örtliche Mitteilungsblatt und als Aushang in den Proberäumen bekannt zu geben.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden nach eigenem Ermessen des Vorstandes und auf Beschluss des Gesamtvorstandes. Sie ist einzuberufen, wenn die Belange des Vereins dies erfordern oder auf schriftliches Verlangen - unter Angaben von Gründen - von ¼ der gesamten Mitglieder.
3. Anträge und Anregungen sind mindestens 1 Woche vor der Hauptversammlung beim Vorstand Geschäftsbereich Musikalischer Betrieb / Präsentation schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge werden erst in der darauffolgenden Hauptversammlung behandelt.
4. Die Hauptversammlung ist zuständig für die
 - a. Wahl des Vorstandes, des Gesamtvorstandes und von zwei Kassenprüfern
 - b. Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, des Gesamtvorstandes sowie der Kassenprüfer,
 - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d. Entlastung des Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer,
 - e. abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und –ausschlüssen in Einspruchsfällen,
 - f. Änderung und Neufassung der Satzung,
 - g. Festsetzung, die Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung, einer Beitragsordnung und einer Finanzordnung. Beschlüsse hierüber bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - h. Auflösung des Vereins und
 - i. Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg.
5. In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt die Mitglieder des Vorstandes, des Gesamtvorstandes und alle Mitglieder ab dem 15. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Firmen und Organisationen (als fördernde Mitglieder) üben ihr Stimmrecht durch die vom gesetzlichen Vertreter zu benennende Person aus, eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§10 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorstand Geschäftsbereich Musikalischer Betrieb / Präsentation, der Vorstand Geschäftsbereich Organisation, der Vorstand Geschäftsbereich Verwaltung / Medien und der Vorstand Geschäftsbereich Finanzen im Sinne dieser Satzung. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

§11 Gesamtvorstand

1. Zusammensetzung des Gesamtvorstandes
 - a. Vorstand Geschäftsbereich Musikalischer Betrieb / Präsentation,
 - b. Vorstand Geschäftsbereich Organisation,
 - c. Vorstand Geschäftsbereich Verwaltung / Medien,
 - d. Vorstand Geschäftsbereich Finanzen,
 - e. Kassier,
 - f. Jugendleiter
 - g. Vertreter Förderverein,
 - h. bis zu 6 aktive Mitglieder als Beisitzer und
 - i. bis zu einem fördernden Mitglied als Beisitzer.
2. Der Vorstand und der Gesamtvorstand werden von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt.
3. Der Gesamtvorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Gesamtvorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und für die Verpflichtung des Dirigenten.
4. Der Vorstand wie auch der Gesamtvorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Der Vorstand bzw. der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Soweit nicht anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§12 Wahlen und besondere Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die zwei Kassenprüfer werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, des Gesamtvorstandes oder der Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
4. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Hauptversammlung, die vom verbleibenden Gesamtvorstand innerhalb von zwei Wochen nach dem Ausscheiden der entsprechenden Mitglieder des Gesamtvorstandes einzuberufen ist.
5. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Der Wahlleiter führt die Wahlen durch. Erforderlichenfalls kann er Wahlhelfer bestimmen. Nach den Wahlen des Vorstandes (§10 dieser Satzung) kann eine Übertragung des Amtes an ein Mitglied des Vorstandes vorgenommen werden.
6. Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit darüber, ob Wahlgänge in offener Abstimmung oder geheim durchgeführt werden. Diese Entscheidung findet in offener Abstimmung statt. Wenn ein Bewerber die geheime Wahl wünscht, findet eine geheime Wahl statt. Geheim zu wählen ist ferner, wenn zumindest zwei Bewerber für denselben Posten zur Wahl stehen. Die Mitglieder des Vorstandes sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Bei den übrigen Wahlen ist eine En-bloc-Abstimmung nicht ausgeschlossen. Die Beisitzer sind nach der Zugehörigkeit zu den einzelnen Geschäftsbereichen zu wählen.

7. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte dieser Stimmen, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt. Bei den Wahlen der Beisitzer (§11 NR.1 f.) sind die Bewerber in der Reihenfolge der Stimmenzahl gewählt. Eine Mindeststimmzahl ist hier nicht erforderlich.
8. Die Mitglieder des Vorstands, des Gesamtvorstands sowie die Kassenprüfer sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Gesamtvorstand kann aber bei Bedarf für Tätigkeiten, die im Dienst des Vereins ausgeübt werden, eine angemessene Vergütung beschließen

§13 Änderung der Satzung

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie mit der Einladung bekannt gegeben wurde (siehe § 9 Ziff. 1). Die Mitglieder können eigene Vorschläge machen, diese dürfen jedoch nur diejenigen Satzungsänderungen betreffen, die mit auf der Tagesordnung stehen.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§14 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein.

Das Vermögen wird gemäß §3 verwendet.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft

Beschlossen am 05.05.2017 in Öpfingen